

INTERNATIONALE GARANTIEBEDINGUNGEN

Business Unit Solar Energy

Informationsklasse: Öffentlich, © Fronius International GmbH DE_0125

A. Allgemeine Regelungen

1. Allgemeines

1.1 Die FRONIUS INTERNATIONAL GmbH mit der Geschäftsanschrift Froniusstraße 1, 4643 Pettenbach, Österreich („FRONIUS“) gewährt hinsichtlich der von ihr hergestellten unten näher bezeichneten Produkte eine eingeschränkte, freiwillige Herstellergarantie (die „GARANTIE“) nach den nachfolgenden Garantiebedingungen (die „GARANTIEBEDINGUNGEN“).

1.2 Die GARANTIE deckt ausschließlich Material- und Verarbeitungsfehler der ERFASSTEN PRODUKTE (wie in Ziff. 2.2 definiert). Sie bezieht sich ausschließlich auf die Hardware der ERFASSTEN PRODUKTE und nicht auf die Firmware oder die von FRONIUS bereitgestellten digitalen Dienstleistungen.

1.3 Diese GARANTIE ist die einzige und ausschließliche Garantie, die FRONIUS im Zusammenhang mit den ERFASSTEN PRODUKTEN abgibt. Diese GARANTIE tritt neben die unentgeltlichen gesetzlichen Gewährleistungspflichten und beschränkt diese nicht.

2. Geltungsbereich

Die GARANTIEBEDINGUNGEN haben den folgenden Geltungsbereich:

2.1 <u>Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich:</u>

Die GARANTIE gilt für ERFASSTE PRODUKTE, die ab dem 1. Februar 2025 gekauft wurden. FRONIUS ist berechtigt, die GARANTIEBEDINGUNGEN jederzeit und nach eigenem Ermessen zu ändern, wobei diese Änderungen für Kaufverträge über ERFASSTE PRODUKTE gelten, die nach dem Datum der Änderung geschlossen werden. Es gelten stets die GARANTIEBEDINGUNGEN, die bei Abschluss des Kaufvertrages über das ERFASSTE PRODUKT im Land der Erstinbetriebnahme (das „LAND“) gültig sind. Der Garantiezeitraum (der „GARANTIEZEITRAUM“) und die im jeweiligen LAND geltenden länderspezifischen Besonderheiten finden sich in Abschnitt B detailliert beschrieben. Die GARANTIE ist räumlich beschränkt auf die in Abschnitt B genannten Länder. Abweichende Garantiebedingungen für Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete sind ebenfalls in Abschnitt B der jeweiligen Ländergruppen aufgeführt. FRONIUS bietet keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für Länder an, die nicht in Abschnitt B aufgeführt sind.

2.2 <u>Sachlicher Geltungsbereich:</u>

Die GARANTIE gilt für Produkte, die von der Business Unit Solar Energy hergestellt wurden und die (a) von FRONIUS oder von einem von FRONIUS autorisierten Händler oder einem Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und (b) durch einen auf die Installation von Photovoltaikanlagen spezialisierten Fachinstallateur in Übereinstimmung mit der FRONIUS-Bedienungs- und Installationsanleitung, – das sind die jeweils von FRONIUS für das jeweilige ERFASSTE PRODUKT zum Zeitpunkt des Kaufs zur Verfügung gestellten Spezifikationen und Anweisungen für die Montage, die Installation, den Betrieb, die Wartung und die Verwendung des ERFASSTEN PRODUKTS (die „BEDIENUNGSANLEITUNG“) – in Betrieb genommen wurden. Die GARANTIE ist beschränkt auf von FRONIUS hergestellte Geräte oder Geräteteile (d.h. nur Hardwarekomponenten, nicht Software oder digitale Dienstleistungen) der folgenden Produktgruppen:

- Fronius Wechselrichter

- Fronius Datamanager
- Fronius Smart Meter einschließlich Fronius Stromwandler
- Fronius Ohmpilot
- Fronius Wattpilot
- Fronius Rapid Shutdown Box

(das „ERFASSTE PRODUKT“ und die „ERFASSTEN PRODUKTE“). Manche Produkttypen oder Produktmodelle sind möglicherweise nur in bestimmten Regionen verfügbar. Die GARANTIE gilt nur für Produkttypen und Produktmodelle, die von FRONIUS im jeweiligen LAND in Verkehr gebracht wurden.

Die folgenden Produkte sind von dieser GARANTIE ausgeschlossen und stellen ausdrücklich keine ERFASSTEN PRODUKTE dar. FRONIUS bietet keine Garantie für die folgenden Produkte:

- Bauteile der ERFASSTEN PRODUKTE, die einem regelmäßigen Verschleiß unterliegen (das sind: DC-Trenner, Sicherungen, Bajonett-Verschlüsse, Varistoren, Überspannungsableiter, String-Sicherungen und die mechanischen Verschraubungen),
- alle Bauteile oder Komponenten, die nicht durch FRONIUS ursprünglich verkauft oder in Verkehr gebracht wurden; das betrifft zum Beispiel (aber nicht nur) alle weiteren Komponenten der Photovoltaikanlage, Systemerweiterungen, Komponenten zur Anlagenüberwachung und Datenkommunikation.

2.3 Persönlicher Geltungsbereich:

Garantieberechtigter ist eine Person, die ein ERFASSTES PRODUKT nach den Bestimmungen von Ziff. 2.2 für den eigenen Gebrauch erworben hat (der „GARANTIEBERECHTIGTE“); überträgt der GARANTIEBERECHTIGTE das Eigentum am ERFASSTEN PRODUKT an einen Dritten, einschließlich eines Rechtsnachfolgers des GARANTIEBERECHTIGTEN, geht die zum Zeitpunkt der Übertragung bestehende Garantieberechtigung auf den Dritten über; die GARANTIE wird durch eine solche Übertragung in keiner Weise verlängert, erneuert oder erweitert. Natürliche oder juristische Personen, die das ERFASSTE PRODUKT nicht für den eigenen Gebrauch, sondern zum Beispiel zum Weiterverkauf oder zu einer sonstigen Nutzungsüberlassung erwerben, sind nicht Begünstigte dieser GARANTIE und haben keinen Anspruch auf die Leistungen gemäß dieser GARANTIE.

3. Erfasste Mängel

3.1 FRONIUS garantiert, dass jedes ERFASSTE PRODUKT unter gewöhnlichen Installations-, Nutzungs- und Servicebedingungen und unter Beachtung der BEDIENUNGSANLEITUNG (siehe Ziff. 2.2) während des GARANTIEZEITRAUMS (siehe Ziff. 7) frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die durch die Herstellung des ERFASSTEN PRODUKTS verursacht wurden und die sich auf die Funktionalität des ERFASSTEN PRODUKTS auswirken (die „ERFASSTEN MÄNGEL“).

3.2 Fehler, die keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des ERFASSTEN PRODUKTS haben (insbesondere, aber nicht beschränkt auf optische Beeinträchtigungen und Schönheitsfehler), fallen nicht unter diese GARANTIE und werden hiermit abgelehnt und ausgeschlossen.

3.3 Die GARANTIE bezieht sich nur auf Material- und Verarbeitungsfehler der ERFASSTEN PRODUKTE selbst. Die GARANTIE erstreckt sich nicht auf (a) Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Dienstleistungen oder die Ausführung des Installateurs des ERFASSTEN PRODUKTES – einschließlich der Fahrlässigkeit oder des vorsätzlichen Fehlverhaltens des Installateurs oder der Nichteinhaltung einer geltenden BEDIENUNGSANLEITUNG (wie in Ziff. 2.2

definiert) –, oder (b) Materialien und Geräte, die vom Käufer oder einem Dritten oder Ihrem Installateur und nicht von FRONIUS geliefert wurden.

4. Garantieausschlüsse

4.1 Die GARANTIE gilt nicht und Mängel gelten nicht als ERFASSTE MÄNGEL, wenn sie ganz oder teilweise durch irgendeinen der folgenden Umstände verursacht wurden oder daraus hervorgehen:

- Normale Abnutzung oder Verschlechterung oder oberflächliche Defekte, Dellen oder Flecken, die die Leistung oder Funktionalität des GEDECKTEN PRODUKTES nicht beeinträchtigen.
- Missbrauch, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche oder absichtliche Handlungen oder Unterlassungen.
- Nichteinhaltung der BEDIENUNGSANLEITUNG bei Installation, Inbetriebnahme, Einschaltung und Betrieb.
- Unsachgemäße, nicht fachgerechte, fahrlässige, vorsätzlich fehlerhafte oder nicht normgerechte Montage, Inbetriebnahme, Einschaltung, Wartung oder Reparatur.
- Unsachgemäße Beförderung, Lagerung, Lieferung oder Verpackung.
- Verwendung des ERFASSTEN PRODUKTS in einer Art und Weise, die nicht dem gewöhnlichen Gebrauch oder der BEDIENUNGSANLEITUNG oder anderen Wartungshandbüchern oder Dokumentationen entspricht.
- Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen für die ordnungsgemäße Verwendung einschließlich der nicht zeitnahen Installation notwendiger Software-Updates.
- Unzureichende Belüftung des ERFASSTEN PRODUKTS.
- Betrieb des ERFASSTEN PRODUKTS über mehr als die nach der BEDIENUNGSANLEITUNG vorgegebene Anzahl an Betriebsstunden im Notstrombetrieb.
- Jede Reparatur, jeden Austausch, jede Modifikation, jede Öffnung oder jede Änderung, des ERFASSTEN PRODUKTS, die nicht von FRONIUS genehmigt wurde einschließlich der Verwendung von Material, Ausrüstung oder Zubehör, das nicht von FRONIUS geliefert oder genehmigt wurde.
- Ereignisse, die auf von FRONIUS nicht zu vertretende Umstände oder die nicht auf gewöhnliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, wie zum Beispiel (aber nicht beschränkt auf) Stromschwankungen, Überspannung, Blitzschlag, Feuer, Wasser (einschließlich Kondenswasser), Manipulationen, Unfälle, Witterungseinflüsse, Fremdkörpereinwirkungen und herbeigeführte Beschädigungen durch den GARANTIEBERECHTIGTEN oder Dritte.
- Unfälle oder andere Ereignisse, die sich der Kontrolle von FRONIUS entziehen, oder Fälle höherer Gewalt.
- Verstöße gegen geltende Gesetze oder Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verstöße gegen elektrische oder baurechtliche Vorschriften oder Bestimmungen.
- Mangelhafte oder fahrlässige Standortbedingungen an dem das ERFASSTE PRODUKT installiert ist.

4.2 Nicht Gegenstand der Garantie sind zudem entgangener Gewinn oder (Folge-)Schäden, die der GARANTIEBERECHTIGTE durch das ERFASSTE PRODUKT, seine Verwendung oder in Folge eines Material- oder Verarbeitungsfehlers erleidet (z.B. aufgrund eines unterbrochenen oder fehlerhaften Betriebs, bei Verlust oder Beschädigung von Daten durch das ERFASSTE PRODUKT). Gesetzliche Ansprüche des GARANTIEBERECHTIGTEN bleiben unberührt.

5. Garantieleistungen

5.1 Tritt innerhalb des GARANTIEZEITRAUMS ein ERFASSTER MANGEL auf, wird FRONIUS nach eigenem Ermessen und auf Grundlage des für das ERFASSTE PRODUKT geltenden Garantiemodells (siehe Ziff. 6)

- das ERFASSTE PRODUKT reparieren,
- oder das ERFASSTE PRODUKT durch ein gleichwertiges Produkt, das diesem nach Alter, Bauart und Zustand entspricht, austauschen,
- oder – falls ein Austauschprodukt nicht zur Verfügung steht und eine Reparatur nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre – dem GARANTIEBERECHTIGTEN ein Guthaben für die Verwendung zum Kauf eines neuen FRONIUS-Produkts gutschreiben in Höhe des Marktwerts des ERFASSTEN PRODUKTS ohne Mangel zum Zeitpunkt zu dem der GARANTIEBERECHTIGTE den Garantiefall gemeldet hat.

6. Garantiemodelle

6.1 FRONIUS übernimmt die im Zusammenhang mit den in Ziff. 5 genannten Garantieleistungen entstehenden Kosten nur im Umfang des jeweiligen, für das ERFASSTE PRODUKT und LAND (siehe oben Ziff. 2.1) anwendbaren Garantiemodells „FRONIUS GARANTIE“ oder „FRONIUS GARANTIE PLUS“. Informationen über die für das jeweilige LAND zur Anwendung kommenden Garantiemodelle finden Sie unter Abschnitt B. Befindet sich das ERFASSTE PRODUKT bei Geltendmachung der GARANTIE an einem Ort außerhalb des LANDES, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom GARANTIEBERECHTIGTEN zu tragen.

6.2 Garantiemodell „FRONIUS GARANTIE“

6.2.1 Im Rahmen der FRONIUS GARANTIE erbringt FRONIUS die folgenden Leistungen:

- Das benötigte Ersatzteil oder gleichwertige Ersatzgerät wird – jeweils neu oder überholt – zur Verfügung gestellt oder der Marktwert ersetzt.

6.2.2 Im Rahmen der FRONIUS GARANTIE werden von FRONIUS **nicht** ersetzt:

- Reparaturkosten vor Ort, die im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung oder der Zurverfügungstellung eines Ersatzteils oder Ersatzgeräts anfallen (Anfahrts- und Reisekosten, Ein- und Ausbaukosten, Reparaturarbeiten am ERFASSTEN PRODUKT, Arbeitszeiten, Ein- und Ausbau von Ersatzteilen, Montage von Ersatzgeräten etc.) oder die Reparatur oder den Ersatz von baulichen Einrichtungen (z. B. Dacheindeckung).
- Kosten des Versands oder Transports (einschließlich Zölle, Ausfuhrbescheinigungen etc.) der ERFASSTEN PRODUKTE zu FRONIUS, an den Fachinstallateur oder an ein FRONIUS Repair Center sowie Rücksendung der Ersatzteile oder Ersatzgeräte zum GARANTIEBERECHTIGTEN oder Fachinstallateur.

6.3 Garantiemodell „FRONIUS GARANTIE PLUS“

6.3.1 Im Rahmen der FRONIUS GARANTIE PLUS erbringt FRONIUS die folgenden Leistungen:

- Das benötigte Ersatzteil oder gleichwertige Ersatzgerät wird – jeweils neu oder überholt – zur Verfügung gestellt oder der Marktwert ersetzt.

- FRONIUS übernimmt die Arbeitszeit die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ausbau und Austausch des ERFASSTEN PRODUKTS stehen, wenn diese Leistungen durch FRONIUS oder einen von FRONIUS beauftragten Fachinstallateur durchgeführt werden.
- FRONIUS übernimmt die Kosten des nationalen Standardversands (ohne Expressversand und ohne Luft- oder See-Transport) der ERFASSTEN PRODUKTE an das nächstgelegene FRONIUS Repair Center oder eine andere von FRONIUS genannte Anschrift sowie der Ersatzteile oder Ersatzgeräte zum GARANTIEBERECHTIGTEN oder Fachinstallateur.
- FRONIUS kann dabei nach eigenem Ermessen die Zusendung eines Ersatzteils oder Ersatzprodukts an den GARANTIEBERECHTIGTEN veranlassen, bevor das ERFASSTE PRODUKT an FRONIUS übermittelt wird. In diesem Fall ist FRONIUS berechtigt, vom GARANTIEBERECHTIGTEN eine finanzielle Sicherheit in Höhe des Wertes des Ersatzteils oder Ersatzprodukts einschließlich der Transportkosten zu verlangen, und behält sich FRONIUS das Eigentum am Ersatzteil oder Ersatzgerät bis zum Erhalt des ERFASSTEN PRODUKTS durch FRONIUS vor.

6.3.2 Im Rahmen der FRONIUS GARANTIE PLUS werden von FRONIUS **nicht** ersetzt:

- Anfahrts- und Reisekosten, Zölle und Ausfuhrbescheinigungen.
- Kosten für Arbeiten an sonstigen, von den ERFASSTEN PRODUKTEN verschiedenen Einrichtungen des GARANTIEBERECHTIGTEN (z.B. notwendige Änderungen am bestehenden Photovoltaiksystem, der Hausinstallation oder anderen Geräten).
- Aufgrund des technischen Fortschritts ist es möglich, dass ein zur Verfügung gestelltes Ersatzteil oder Ersatzgerät nicht mit der Anlagenüberwachung oder anderen vor Ort installierten Komponenten kompatibel ist. Dadurch entstehende Aufwendungen und Kosten sind nicht Teil dieser GARANTIE und werden von FRONIUS nicht übernommen.
- Die Kosten für Expresslieferungen.
- Alle anderen in Ziff. 6.3.1 ausgeschlossenen Punkte.

6.3.3 Wenn FRONIUS entscheidet, dass das ERFASSTE PRODUKT repariert oder ausgetauscht werden soll, ist der GARANTIEBERECHTIGTE verpflichtet, mit dem Fachinstallateur zusammen zu arbeiten, um einen ordnungsgemäßen bzw. barrierefreien Zugang zum ERFASSTEN PRODUKT bzw. dessen Lieferung an die von FRONIUS angegebene Adresse sicherzustellen. FRONIUS trägt keine Reparatur-, Ersatz- oder Installationskosten, die nicht im Voraus von FRONIUS schriftlich genehmigt wurden.

7. Garantiezeitraum und Garantieverlängerung

7.1 Der GARANTIEZEITRAUM beginnt wie folgt zu laufen:

7.1.1 Bei Fronius Wechselrichtern:

a. mit dem Datum der Erstinbetriebnahme des ERFASSTEN PRODUKTS, falls das ERFASSTE PRODUKT innerhalb von dreißig (30) Monaten nach der Erstauslieferung durch FRONIUS ab Werk FRONIUS auf https://www.solarweb.com/ registriert wird;

b. mangels Registrierung: mit dem Datum der Erstauslieferung ab Werk FRONIUS.

7.1.2 Bei Fronius Datamanager und Fronius Smart Meter:

a. gleichzeitig mit dem Beginn des GARANTIEZEITRAUMS des Fronius Wechselrichters, vorausgesetzt, dass das Produkt zusammen mit dem Fronius Wechselrichter gekauft wurde;

b. wurde das Produkt nicht zusammen mit dem Fronius Wechselrichter gekauft: mit dem Datum der Erstauslieferung ab Werk FRONIUS.

7.1.3 Bei Fronius Ohmpilot, Fronius Wattpilot und Fronius Rapid Shutdown Box:

a. mit dem Datum des Inbetriebnahmeprotokolls des Fachinstallateurs (das Protokoll muss folgende Informationen enthalten: Übernahmedatum, Inbetriebnahmedatum, Rechnung inklusive Seriennummer, Foto mit vollständig lesbarem Typenschild);

b. mangels Inbetriebnahmeprotokoll: mit dem Datum der Erstauslieferung ab Werk FRONIUS.

7.2 Der GARANTIEZEITRAUM beträgt zwei (2) Jahre. Je nach LAND kann ein längerer GARANTIEZEITRAUM bestehen – siehe dazu Abschnitt B. Garantieansprüche sind innerhalb des GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 8 geltend zu machen.

7.3 Abhängig vom ERFASSTEN PRODUKT und dem LAND können unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, die GARANTIE zeitlich zu verlängern und/oder inhaltlich zu erweitern. Einzelheiten finden Sie in Abschnitt B und der Website von FRONIUS.

7.4 Wenn ein ERFASSTES PRODUKT ersetzt oder repariert wird, gilt für das ersetzte oder reparierte ERFASSTE PRODUKT die verbleibende Dauer des ursprünglichen GARANTIEZEITRAUMS. Der ursprüngliche GARANTIEZEITRAUM beginnt nicht neu zu laufen und wird nicht verlängert und es wird kein neues Garantie-Zertifikat ausgestellt, weil das ERFASSTE PRODUKT repariert oder ersetzt wurde.

8. Geltendmachung von Garantieleistungen

8.1 Um eine effiziente Abwicklung zu gewährleisten, sollte der GARANTIEBERECHTIGTE bei Auftreten eines ERFASSTEN MANGELS zuerst den Fachinstallateur kontaktieren und diesen damit beauftragen, den Garantiefall mit FRONIUS abzuwickeln und die im Folgenden beschriebene Kommunikation mit FRONIUS zu übernehmen.

8.2 Der GARANTIEBERECHTIGTE bzw. sein Fachinstallateur hat FRONIUS das Auftreten eines ERFASSTEN MANGELS unverzüglich nach dessen Entdeckung und jedenfalls vor Ablauf des GARANTIEZEITRAUMS schriftlich zu melden (E-Mail ist ausreichend) und dabei zu erklären, um welches ERFASSTE PRODUKT es sich handelt und warum diese GARANTIE eingreift.

8.3 Der GARANTIEBERECHTIGTE muss FRONIUS folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen:

- das Inbetriebnahmeprotokoll (inklusive Übernahmedatum, Inbetriebnahmedatum und Bericht des Energieversorgungsunternehmens),
- die Rechnung (inklusive Seriennummer),
- ein Foto mit vollständig lesbarem Typenschild,
- weitere Informationen, die von FRONIUS angefordert werden, um den ERFASSTEN MANGEL und den Umfang der zu erbringenden Garantieleistungen zu beurteilen.

8.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Informationen, wird FRONIUS nach eigenem Ermessen über die Art der Garantieleistung (im Sinne von Ziff. 5) gemäß diesen GARANTIEBEDINGUNGEN entscheiden. Im Fall einer Reparatur wird FRONIUS die Einzelheiten einschließlich der Abrechnung unmittelbar mit dem Fachinstallateur klären.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Sollte festgestellt oder erklärt werden, dass eine Bestimmung dieser GARANTIEBEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem sachlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

9.2 Mitteilungen an FRONIUS im Zusammenhang mit der GARANTIE oder den GARANTIEBEDINGUNGEN sollen an support@fronius.com oder Fronius International GmbH, Froniusplatz 1, 4600 Wels, Österreich gesendet werden.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1 Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE oder den GARANTIEBEDINGUNGEN unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist Wels, Österreich. Ist der GARANTIEBERECHTIGTE Verbraucher gemäß Art 6 Verordnung (EG) Nr. 593/2008, so führt die Wahl des österreichischen Rechts nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch die nationalen Bestimmungen des Staates gewährt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit der GARANTIE oder den GARANTIEBEDINGUNGEN ist Wels, Österreich. Das gilt nicht, wenn der GARANTIEBERECHTIGTE ein Verbraucher ist, er seinen Wohnsitz in der Europäischen Union, Norwegen, Island oder der Schweiz hat und FRONIUS ihre Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des GARANTIEBERECHTIGTEN ausgerichtet hat.

B. Länderspezifische Regelungen

11. Ländergruppe 1

11.1 Zur Ländergruppe 1 zählen die folgenden Staaten:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Zypern

11.2 GARANTIEZEITRAUM und GARANTIEMODELL unabhängig von einer Registrierung

11.2.1 Während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7.2 gilt das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE PLUS“ gemäß Ziff. 6.3.

11.2.2 Abweichend von Ziff. 7.2 beträgt der GARANTIEZEITRAUM für Fronius Wattpilot auch ohne zusätzliche Voraussetzungen 3 Jahre.

11.3 Garantieverlängerung

11.3.1 Für Wechselrichter ist eine kostenlose Garantieverlängerung möglich, wenn der Wechselrichter binnen dreißig (30) Monaten ab Auslieferung Werk FRONIUS auf https://www.solarweb.com/ registriert wird.

11.3.2 Der GARANTIEZEITRAUM beträgt in diesem Fall:

a. Für Wechselrichter 0 – 12,5 kW:

insgesamt 10 Jahre (= 5 Jahre FRONIUS GARANTIE PLUS und danach 5 Jahre FRONIUS GARANTIE)

b. Für Wechselrichter > 13 kW:

(1) insgesamt 5 Jahre FRONIUS GARANTIE PLUS

oder (nach Wahl des GARANTIEBERECHTIGTEN)

(2) insgesamt 7 Jahre (= 2 Jahre FRONIUS GARANTIE PLUS und danach 5 Jahre FRONIUS GARANTIE)

11.3.3 Abweichende Garantieverlängerungen in Deutschland und Mexiko:

a. **Deutschland**: Für Wechselrichter > 13 kW: 5 Jahre FRONIUS GARANTIE PLUS (ohne Option auf 7 Jahre).

b. **Mexiko**: Für alle Wechselrichter: insgesamt 10 Jahre FRONIUS GARANTIE PLUS.

11.3.4 Der Fronius Datamanager übernimmt unter den Voraussetzungen von Ziff. 7.1.2 automatisch den GARANTIEZEITRAUM des Wechselrichters, in welchem der Datamanager verbaut ist.

11.4 Weitere besondere Bedingungen:

a. Französische Überseegebiete: Der Transport wird zwischen Fronius und den Überseedepartements (Dom-Tom) nicht unterstützt.

b. Weitere, nicht genannte Übersee- und Aussengebiete sowie assoziierte Inselgebiete: Sämtliche Serviceleistungen sowie Transportkosten zwischen Fronius und diesen Gebieten werden nicht übernommen.

12. Ländergruppe 2

12.1 Zur Ländergruppe 2 zählen die folgenden Staaten:

Australien, Neuseeland

12.2 GARANTIEZEITRAUM und GARANTIEMODELL unabhängig von einer Registrierung

12.2.1 Abweichend von Ziff. 7.2 beträgt der GARANTIEZEITRAUM für Wechselrichter auch ohne zusätzliche Voraussetzungen 5 Jahre. Gleiches gilt unter den Voraussetzungen von Ziff. 7.1.2 auch

für Datamanager und Fronius Smart Meter, welche mit dem Wechselrichter verbaut werden. Fronius Wattpiloten, die zwischen dem 01. August 2024 und dem 31.Dezember 2025 installiert werden, erhalten eine werbewirksame 12-monatige Garantieverlängerung unter den in Abschnitt 7.1.3 genannten Bedingungen.

12.2.2 Während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7.2 bzw. Ziff. 12.2 gilt das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE PLUS“ gemäß Ziff. 6.3.

12.3 Garantieverlängerung

12.3.1 Für Wechselrichter ist eine kostenlose Garantieverlängerung möglich, wenn der Wechselrichter binnen dreißig (30) Monaten ab Auslieferung Werk FRONIUS auf https://www.solarweb.com/ registriert wird.

12.3.2 In diesem Fall beträgt der GARANTIEZEITRAUM insgesamt 10 Jahre. Zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. Dezember 2025 installierte Fronius Wechselrichter erhalten eine Aktions-Garantieverlängerung FRONIUS GARANTIE PLUS um 5 Jahre gemäß den in Ziff. 7.1.3 genannten Bedingungen.

12.4 Weitere besondere Bedingungen:

a. Weitere, nicht genannte Übersee- und Aussengebiete sowie assoziierte Inselgebiete: Sämtliche Serviceleistungen sowie Transportkosten zwischen Fronius und diesen Gebieten werden nicht übernommen.

12.5 Weitere besondere Bedingungen:

12.5.1 In Australien wird diese Garantie von Fronius Australia Pty Ltd gewährt, und alle australischen Garantieansprüche sind an folgende Adresse zu richten: Fronius Australia Pty Ltd, 90-92 Lambeck Drive, Tullamarine, VIC 3043, Telefon +61 (0)3 8340 2900, E-Mail pv-support-australia@fronius.com. Die Vorteile, die dem Verbraucher durch diese Herstellergarantie gewährt werden, gelten zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsmitteln des Verbrauchers, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die durch diese Herstellergarantie nicht beeinträchtigt werden. Unsere Waren werden mit Garantien geliefert, die nach dem australischen Verbrauchergesetz nicht ausgeschlossen werden können. Sie haben Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung bei einem schwerwiegenden Defekt sowie auf Entschädigung für jeden anderen vernünftigerweise vorhersehbaren Verlust oder Schaden. Sie haben außerdem Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der Waren, wenn die Waren nicht von akzeptabler Qualität sind und es sich nicht um einen schwerwiegenden Fehler handelt. Es gelten die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die Sie auf unserer Website (www.fronius.com.au) unter "Allgemeine Geschäftsbedingungen" finden, es sei denn, diese Garantiebedingungen lassen günstigere Regelungen zu. Bisher gültige Garantiebedingungen werden durch diese Bedingungen ersetzt.

12.5.2 Ziff. 10.2 gilt nicht, wenn der GARANTIEBERECHTIGTE ein Verbraucher ist oder wenn der Garantievertrag ein Kleinunternehmervertrag (small business contract) gemäß Abschnitt 23(4) von Anhang 2 des Australian Competition and Consumer Act 2010 (Cth) ist.

13. Ländergruppe 3

13.1 Zur Ländergruppe 3 zählen die folgenden Staaten:

Kanada, Puerto Rico, USA

13.2 Sollten die Bestimmungen von Ziff. 13 im Widerspruch zu den Bestimmungen vorheriger Ziffern dieser GARANTIE stehen, so gelten die Bestimmungen dieser Ziff. 13. Diese Ziff. 13 spezifiziert nur bestimmte Bedingungen, die sich auf die Ländergruppe 3 beziehen, und setzt keine anderen Bestimmungen dieser GARANTIE außer Kraft oder ersetzt sie, wie oben angegeben.

13.3 GARANTIEZEITRAUM und GARANTIEMODELL unabhängig von einer Registrierung

13.3.1 Abweichend von Ziff. 7.2 beträgt der GARANTIEZEITRAUM für Wechselrichter zehn (10) Jahre, auch wenn die in Ziff. 13.4 genannten zusätzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind. Unter den Voraussetzungen von Ziff. 7.1.2 beträgt der GARANTIEZEITRAUM auch für Fronius Datamanager zehn (10) Jahre.

13.3.2 Abweichend von Ziff. 7.2 beträgt der GARANTIEZEITRAUM für Fronius Rapid Shutdown Box und Fronius Smart Meter fünf (5) Jahre, auch wenn die in Ziff. 13.4 genannten zusätzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

13.3.3 Während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7.2 bzw. Ziff. 13.3.1 und 13.3.2 gilt das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE PLUS“ gemäß Ziff. 6.3. Ausnahme: Für Fronius Smart Meter gilt das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE“.

13.4 Garantieverlängerung

13.4.1 Für FRONIUS Wechselrichter ist eine kostenlose Garantieverlängerung verfügbar, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der GARANTIEBERECHTIGTE den Wechselrichter binnen dreißig (30) Monaten ab Auslieferung ab Werk FRONIUS auf https://www.solarweb.com/ registriert.

13.4.2 Wenn der GARANTIEBERECHTIGTE den Wechselrichter innerhalb von dreißig (30) Monaten ab Auslieferung ab Werk FRONIUS ordnungsgemäß unter https://www.solarweb.com/ registriert, beträgt der GARANTIEZEITRAUM insgesamt zwölf (12) Jahre (= zehn (10) Jahre FRONIUS GARANTIE PLUS und danach zwei (2) Jahre FRONIUS GARANTIE).

13.4.3 Der Fronius Datamanager übernimmt unter den Voraussetzungen von Ziff. 7.1.2 automatisch den GARANTIEZEITRAUM des Wechselrichters, in welchem der Datamanager verbaut ist.

13.5 Weitere besondere Bedingungen:

a. Weitere, nicht genannte Übersee- und Aussengebiete sowie US-Territorien: Sämtliche Serviceleistungen sowie Transportkosten zwischen Fronius und diesen Gebieten werden nicht übernommen.

13.6 Zusätzliche besondere Bedingungen für die Vereinigten Staaten:

13.6.1 DIESE BESCHRÄNKTE GARANTIE GIBT IHNEN BESTIMMTE RECHTE, UND SIE HABEN MÖGLICHERWEISE WEITERE RECHTE, DIE VON STAAT ZU STAAT VARIIEREN. IM GRÖSSTMÖGLICHEN NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG (UND ABWEICHEND ZU ZIFF A.1.3) SIND DIE IN DIESER BESCHRÄNKTEN GARANTIE ENTHALTENEN GARANTIEN UND RECHTSMITTEL EXKLUSIV UND ERSETZEN ALLE ANDEREN GARANTIEN UND RECHTSMITTEL, OB AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG, EINSCHLIESSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG ALLER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN UND ÄHNLICHEN VERPFLICHTUNGEN (MIT AUSNAHME DER GARANTIE, DASS DAS PRODUKT NEU UND IN GUTEM ZUSTAND IST), EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF JEGLICHE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER HANDELSÜBLICHKEIT, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE SICH AUS DEM GESETZ, DEM HANDELSBRAUCH, DER HANDELSPRAXIS, DEM HANDELSVERLAUF ODER DER LEISTUNGSERBRINGUNG ERGIBT, UND

FRONIUS LEHNT DIESE AUSDRÜCKLICH AB. WENN STILLSCHWEIGENDE GARANTIEN NACH DEN GESETZEN IHRES STAATES NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN, IST DIE DAUER SOLCHER GARANTIEN AUF DIE DAUER DIESER BESCHRÄNKTEN GARANTIE BESCHRÄNKT.

13.6.2 IM GRÖSSTMÖGLICHEN UMFANG, DER NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG IST, erkennt der GARANTIEBERECHTIGTE an, stimmt zu und sichert zu, dass er sich bei der Auswahl oder Bereitstellung des ERFASSTEN PRODUKTS für einen bestimmten Zweck über die spezifischen ausdrücklichen Gewährleistungen in dieser beschränkten GARANTIE hinaus nicht auf Erklärungen oder Zusicherungen von FRONIUS oder auf die Fähigkeiten oder das Urteil von FRONIUS verlassen hat. FRONIUS garantiert nicht, dass das ERFASSTE PRODUKT die Anforderungen von Sicherheits- oder Umweltvorschriften eines Bundes, eines Staates, einer Gemeinde oder einer anderen Gerichtsbarkeit erfüllt, die über die spezifischen ausdrücklichen Garantien in dieser beschränkten GARANTIE hinausgehen. FRONIUS garantiert nicht, dass das ERFASSTE PRODUKT mit Zubehör oder innerhalb eines Systems funktioniert, das nicht im Rahmen der beschränkten GARANTIE verkauft wird, und die beschränkte GARANTIE von FRONIUS ist auf den Betrieb des ERFASSTEN PRODUKTS im Standalone-Modus beschränkt.

13.6.3 **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**. IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG: DIE GESAMTE HAFTUNG VON FRONIUS FÜR ALLE ANSPRÜCHE IM RAHMEN DIESER BESCHRÄNKTEN GARANTIE UND ALLE ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT FEHLERHAFTEN PRODUKTEN IST AUF DIE REPARATUR ODER DEN ERSATZ WIE HIER BESCHRIEBEN BESCHRÄNKT. DIE OBEN BESCHRIEBENEN RECHTSMITTEL SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL DES GARANTIEBERECHTIGTEN UND DIE GESAMTE HAFTUNG VON FRONIUS FÜR JEGLICHE VERLETZUNG DIESER BESCHRÄNKTEN GARANTIE. DIE HAFTUNG VON FRONIUS ÜBERSTEIGT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DEN TATSÄCHLICHEN BETRAG, DEN DER GARANTIEBERECHTIGTE FÜR DAS DEFEKTE PRODUKT GEZAHLT HAT, UND FRONIUS HAFTET UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, BESONDERE SCHÄDEN ODER VERLUSTE MIT STRAFCHARAKTER, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT PERSONENSCHÄDEN ODER DEM VERLUST DES LEBENS.

13.6.4 IN EINIGEN STAATEN IST DER AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG VON SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN, EINSCHLIESSLICH BEILÄUFIG ENTSTANDENER SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, NICHT ERLAUBT ODER EINGESCHRÄNKT, SODASS DIE OBIGE BESCHRÄNKUNG ODER DER AUSSCHLUSS MÖGLICHERWEISE NICHT ODER NUR IN BEGRENZTEM UMFANG AUF SIE ZUTRIFFT.

14. Ländergruppe 4

14.1 Zur Ländergruppe 4 zählen die folgenden Staaten:

Algerien, Ägypten, Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aruba, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Bonaire, Brasilien, Britische Jungferninseln, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Hongkong, Indonesien, Iran, Irak, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Malawi, Mali, Marokko, Myanmar, Montserrat, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Palästinensisches Gebiet, Panama, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland

14.2 GARANTIEZEITRAUM und GARANTIEMODELL unabhängig von einer Registrierung

14.2.1 Während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7.2 gilt das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE“ gemäß Ziff. 6.2.

14.2.2 Abweichend von Ziff. 7.2 beträgt der GARANTIEZEITRAUM für Fronius Wattpilot auch ohne zusätzliche Voraussetzungen 3 Jahre.

14.3 Garantieverlängerung

14.3.1 Für Wechselrichter ist eine kostenlose Garantieverlängerung möglich, wenn der Wechselrichter binnen dreißig (30) Monaten ab Auslieferung Werk FRONIUS auf https://www.solarweb.com/ registriert wird.

14.3.2 Der GARANTIEZEITRAUM beträgt in diesem Fall:

a. Für Wechselrichter 0 – 12,5 kW: insgesamt 10 Jahre FRONIUS GARANTIE

b. Für Wechselrichter > 13 kW: insgesamt 5 Jahre FRONIUS GARANTIE

14.3.3 Der Fronius Datamanager übernimmt unter den Voraussetzungen von Ziff. 7.1.2 automatisch den GARANTIEZEITRAUM des Wechselrichters, in welchem der Datamanager verbaut ist.

14.3.4 Abweichende Garantieverlängerungen in Brasilien, Ägypten, Jordanien, Vereinigte Arabische Staaten, Vietnam, Ukraine:

a. Für Wechselrichter > 13 kW: insgesamt 7 Jahre FRONIUS GARANTIE.

14.4 Weitere besondere Bedingungen:

a. Weitere, nicht genannte Übersee- und Aussengebiete sowie assoziierte Inselgebiete: Sämtliche Serviceleistungen sowie Transportkosten zwischen Fronius und diesen Gebieten werden nicht übernommen.